

einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker, ist der Gesamtzuckergehalt, der sich aus der Anwendung der Methode Lane und Eynon (Kupfer-Reduktionsmethode) auf die nach Clerget-Herzfeld invertierte Lösung ergibt. Der nach dieser Methode festgestellte Gesamtzuckergehalt wird

durch Multiplikation mit dem Koeffizienten 0,95 als Saccharose berechnet.

*Artikel 11*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1968

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 840/68 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1968

zur Festsetzung der Denaturierungsprämien für Zucker für Futterzwecke

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG heißt es, daß die Interventionsstellen Denaturierungsprämien für Zucker, der zur menschlichen Ernährung ungeeignet gemacht wurde, gewähren können.

Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 768/68 des Rates vom 18. Juni 1968 über die Grundregeln für die Denaturierung von Zucker für Futterzwecke <sup>(2)</sup> enthalten die Kriterien für die Festsetzung der Denaturierungsprämie für Weißzucker und für Rohzucker.

Der Interventionspreis für Weißzucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969 wurde in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 430/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Festsetzung der Preise für Zucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969 <sup>(3)</sup>

auf 21,23 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt. Der zur Denaturierung zur Verfügung stehende Zuckerüberschuß setzt sich aus Zucker der Standardqualität und der Qualität der Kategorie Nr. 2 zusammen, wie in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 430/68 und in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 782/68 der Kommission vom 26. Juni 1968 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen für den Kauf von Zucker durch die Interventionsstellen <sup>(4)</sup> festgelegt; die für den Interventionspreis für Zucker der Qualität der Kategorie Nr. 2 geltende Bonifizierung wird in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 782/68 auf 0,50 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt. Somit ist unter Berücksichtigung der Qualitätsmerkmale der verfügbaren Überschüsse die Denaturierungsprämie an Hand der durchschnittlichen Ankaufspreise der Interventionsstelle für diese beiden Qualitäten festzusetzen.

Der größte Teil des Rohzuckers in der Gemeinschaft wird in den französischen überseeischen Departements produziert. Dieser Rohzucker kann wegen seiner relativ hohen Polarisation leicht in Viehfutter verwendet werden. Diese Departements können aus diesen Gründen als repräsentative Region für die Produktion von Rohzucker zu Denaturierungszwecken angesehen werden. Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 432/68 des Rates vom 9. April 1968 zur

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 2.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 6.

Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise, der Zuckerrübenmindestpreise, der Schwellenpreise und der Garantiemenge sowie der Produktionsabgabe für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969 <sup>(1)</sup> wird der abgeleitete Interventionspreis für Rohzucker der Standardqualität in diesen französischen überseeischen Departements auf 18,66 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

Für Weißzucker und für Rohzucker können die technischen Denaturierungskosten pauschal auf 0,6 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm veranschlagt werden. Der Pauschalbetrag für die Transportkosten von der Stufe an, auf die sich der Interventionspreis bezieht, bis zur Stufe frei Mischfuttermittel kann auf 0,7 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weißzucker und derjenige für die Transportkosten für Rohzucker auf 1,5 Rechnungseinheiten geschätzt werden.

Der zur Denaturierung bestimmte Zucker soll mit anderen Viehfuttermitteln, insbesondere mit Mais, konkurrieren. In den nördlichen Gebieten der Gemeinschaft, in denen in großem Umfang diese Futtermittel verbraucht werden, kann der voraussichtliche durchschnittliche Marktpreis für den Mais während des Zuckerwirtschaftsjahres 1968/1969 auf rund 9,75 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm geschätzt werden. Die Nährwert- und Wirtschaftsforschungen haben gezeigt, daß der Weißzuckerpreis, der dem Nährwert des Zuckers im Vergleich zu dem von Mais entspricht, unter Berücksichtigung des Fehlens bestimmter Nährstoffe im Zucker auf 8,75 Rechnungs-

einheiten je 100 Kilogramm geschätzt werden kann. Dieser selbe Preis kann auf 8,35 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Rohzucker geschätzt werden.

Nach den Vorausschätzungen für die Versorgungsbilanz des Zuckerwirtschaftsjahres 1968/1969 an Hand der zur Zeit bekannten Angaben werden in der Gemeinschaft in diesem Wirtschaftsjahr bedeutende Weißzucker- und Rohzuckerüberschüsse zur Verfügung stehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

(1) Die Denaturierungsprämie für Weißzucker wird auf 14,03 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

(2) Die Denaturierungsprämie für Rohzucker der Standardqualität wird auf 12,41 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1968

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean REY

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 4.